



Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“

Die Stadt Norderstedt ist mit dem Beitritt zum Klimabündnis europäischer Städte eine Selbstverpflichtung zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes um 50% bis zum Jahr 2010 auf der Basis von 1990 eingegangen. Das Förderprogramm ist ein konkreter Beitrag zur Umsetzung des CO₂-Minderungskonzeptes der Stadt Norderstedt. Es soll auf einfachem Wege Eigentümerinnen und Eigentümern von nicht gewerblich genutzten Gebäuden bewusst machen, welche Energieeinsparpotentiale bestehen und Maßnahmen in privaten Wohngebäuden zur Reduzierung des Energieverbrauches und somit des CO₂-Ausstoßes anregen. Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet von Norderstedt liegen und deren Bauanträge vor 1994 gestellt wurden.

Gefördert werden Maßnahmen zur Senkung des Gesamtenergiebedarfs von Gebäuden und zur baubegleitenden Qualitätssicherung.

Eine Kumulierung der geförderten Maßnahmen mit anderen staatlichen Förderprogrammen steht einer Bezuschussung nach dem Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ nicht entgegen. Es wird in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass dem gegenüber die Förderrichtlinien von Bund und Ländern eine Förderung in bestimmten Fällen ausschließen, wenn Maßnahmen bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden (so z.B. Zuschussvariante im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm der staatlichen Förderbank KfW, Förderrichtlinie „Vor-Ort-Beratung“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)).

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Norderstedt stellt für folgende energetische Sanierungen Fördermittel bereit:

- Zuschuss für Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle und für Fenster
- Zuschuss für Energiesparmaßnahmen nach dem KfW-Programm der Kreditvariante des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“.
- Zuschuss zur Durchführung einer Thermografie und / oder Luftdichtheitsprüfung (Blower-Door-Test) nach durchgeführter Sanierung
- Zuschuss zur baubegleitenden Qualitätssicherung
- Zuschuss für „Klinkerriemchen“ zur Wahrung des traditionellen Fassadenaspekts nach erfolgter energetischer Altbausanierung

2. Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Förderprogramme des Landes oder Bundes sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen hiervon ist die Förderung von Einzelmaßnahmen.

Die maximale Fördersumme pro Objekt und Kalenderjahr beträgt 3.000 € für Einfamilienhäuser, 4.000 € für Zweifamilienhäuser und 5.000 € für Häuser mit bis zu 4 Wohneinheiten. Die Mindestfördersumme (Bagatellegrenze) liegt bei 100 Euro.

Die Zuschüsse betragen für Wärmeschutzmaßnahmen je m² zusätzlich gedämmter Fläche bzw. erneuerter Fensterfläche:



Ortsrecht der Stadt Norderstedt - Richtlinien-

Außendämmung der Außenwände (als Wärmedämmverbundsystem)	max. 9,00 €/m ²
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	max. 4,00 €/m ²
Dämmung der Kellerdecke	max. 3,00 €/m ²
Dämmung der obersten Geschossdecke	max. 6,00 €/m ²
Dämmung von Dächern	max. 11,00 €/m ²
Einbau von Wärmeschutzfenstern (inkl. Rahmen)	max. 17,00 €/m ²

3. Technische Voraussetzungen

Die folgenden Wärmedurchgangskoeffizienten ($U_{\max}$ -Werte) nach dem aktuellen Standard der EnEV Anlage 3 müssen unterschritten werden:

Bauteil	$U_{\max}$ -Wert (W/m ² K) aktuell EnEV 2007, Anl. 3
Außendämmung der Außenwände (WDVS)	< 0,35
Kerndämmung zweischaliger Außenwände	Mindestluftschichtdicke 60 mm
Dämmung der Kellerdecke	< 0,4
Dämmung der obersten Geschossdecke	< 0,4
Dämmung von Dächern	< 0,3
Einbau von Wärmeschutzfenstern (inkl. Rahmen)	< 1,7

Nicht förderfähig sind

- Maßnahmen, in denen Tropenholz (z. B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo, etc. eingesetzt wird (z. B. für Fensterrahmen),
- Maßnahmen, in denen FCKW- und HFCKW-haltige Baumaterialien verwendet werden,
- Maßnahmen an Wintergärten und
- Perimeterdämmungen .

4. Sonstige Förderungen

Die einmalige Starterprämie für die Durchführung einer Sanierungsmaßnahme auf Basis einer Vor-Ort-Beratung der BAFA beträgt max. 250 Euro bei Sanierung eines EFH/ZFH und max.350 Euro bei Sanierung eines Hauses mit 3-4 WE.

Die Förderbeträge für die Durchführung einer Thermografie und der Luftdichtigkeitsprüfung (Blower-Door-Test) nach durchgeführter Sanierung betragen jeweils max. 100 Euro.

Die baubegleitende Qualitätssicherung von Dämmmaßnahmen zur Senkung des Energieniveaus nach Punkt 3. mit mindestens 2 Ortsterminen und einem Abschlussbericht mit Angabe der eingesparten kWh wird zu max. 25% gefördert.

Bei Förderung von Energiesparmaßnahmen, die von der KfW nach der Kreditvariante Kategorie A. des „CO₂-Gebäudesanierungsprogramms“ gefördert werden und das EnEV Neubau-



Niveau erreichen, beträgt der Zuschuss 5% der von der KfW vergebenen Kreditsumme, maximal 2.000 Euro.

Der Einsatz von Klinkerriemchen bei der energetischen Altbausanierung wird gesondert gefördert. Der Fördersatz beträgt 20% der nachgewiesenen Mehrkosten gegenüber einem üblichen Putzsystem.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Bewilligung wird im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Die Entscheidung über die Gewährung im Einzelfall obliegt dem Oberbürgermeister.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge. Sollten die Haushaltsmittel für das jeweilige Haushaltsjahr vorzeitig erschöpft sein, kann eine Förderung im Folgejahr in Betracht kommen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die von Fachbetrieben ausgeführt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin seine/ihre Fachkunde nachweisen kann. Für die Förderung der nach Punkt 3 durchgeführten Dämmmaßnahmen ist eine Unternehmererklärung als Qualitätsgarantie des ausführenden Fachbetriebes oder eine Maßnahmenkontrolle durch einen bei der BAFA gelisteten Energieberater /Energieberaterinnen zwingend erforderlich.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Grundeigentümer/-innen von oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte) über Gebäude in Norderstedt sind. Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. Der Antrag ist in dem Fall von einem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Antragsform

Die Anträge auf Bewilligung der Fördermittel sind auf vorgedruckten Formblättern schriftlich bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Hierzu gehören u.a.

bei einem Antrag auf Maßnahmen zur Wärmedämmung:

- Vorlage eines Energiegutachtens nach BAFA mit den wesentlichen Ergebnissen (Energiekennzahl und Einsparpotentiale) ,
- Kurzbeschreibung der zu fördernden Maßnahme(n) unter Angabe der Dämmwerte, der vorgesehenen Materialien und des damit zu erreichenden Einsparpotentials durch den Gutachter,
- Ggf. Bestätigung des Energiegutachters oder des Bauherren, dass die Maßnahme nicht im Rahmen des CO₂-Gebäudeanierungsprogramms der KfW gefördert werden kann, bei Anträgen auf Förderung von Klinkerriemchen und auf baubegleitende Qualitätssicherung von Dämmmaßnahmen:
- mindestens 3 Angebote, wobei nur die wirtschaftlichste Variante für die Bemessung der Zuschüsse herangezogen werden kann.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, sind innerhalb eines Monats nach Hinweis auf die noch zu ergänzenden Informationen zu vervollständigen bzw. von den Mängeln zu befreien.



Ortsrecht der Stadt Norderstedt - Richtlinien-

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch:
Stadt Norderstedt
Fachbereich Umwelt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt
Tel.: 040/53595 542 Fax: 040/53595 625

Zeitpunkt der Antragstellung

Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der Antragsteller / die Antragstellerin ohne vorherige Zustimmung der Stadt mit den Maßnahmen beginnt. Als Beginn der Maßnahme gilt bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Nach Erlass des Zuwendungsbescheides ist der Anspruch auf Auszahlung auf ein Jahr befristet.

Abschluss der Maßnahme

Die Zahlung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme. Hierfür sind folgende Nachweise einzureichen:

Der Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage der Schlussrechnung zu bestätigen. Diese ist innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsstellung bei der Stadt einzureichen.

Bei Dämmmaßnahmen (nach Punkt 3.) ist eine Unternehmererklärung über die Durchführung der Maßnahme gemäß den technischen Anforderungen nach Punkt 3. bzw. der Nachweis einer baubegleitenden Qualitätssicherung inkl. Ergebnis erforderlich.

Erfolgskontrolle nach Abschluss der Maßnahme

Zur Erfolgskontrolle ist der Antragsteller / die Antragsstellerin bei Förderung baulicher Maßnahmen gehalten, nach Abschluss der Maßnahme drei Jahre lang den jährlichen Heizungsenergieverbrauch (Jahresabrechnung) schriftlich der Stadt zu melden.

7. Prüfungsrecht

Der Antragsteller / die Antragsstellerin ist verpflichtet, die nach der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Norderstedt für die Bewilligung maßgeblichen Unterlagen (Gutachten, Rechnungen, Erklärungen) 5 Jahre aufzubewahren und der Bewilligungsstelle der Stadt auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

8. Rückforderung des Zuschusses

Die Stadt behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraums von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen.

9. Inkrafttreten

Das Norderstedter Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ tritt am 15.03.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Förderprogramm „Wärmeschutz im Gebäudebestand“ vom 1.01.2009 außer Kraft.